

# SATZUNG DER MENDENER GLASVERSICHERUNG VERSICHERUNGSVEREIN AG (VVAG)

## § 1 – ALLGEMEINES

1. Der Glasversicherungsverein führt den Namen „Mendener Glasversicherung“ und hat seinen Sitz in Arnberg. Er ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Der Verein betreibt für seine Mitglieder die Sachversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Versicherungsbedingungen gegen Schäden, die durch Bruch der bei ihm versicherten Scheiben aller Glasarten, Transparente und Werbeanlagen entstehen.
3. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist in der Regel das Land Nordrhein-Westfalen, in Ausnahmefällen die Bundesrepublik Deutschland.
4. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
5. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
6. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Arnberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnberg.

## § 2 – AUFNAHME

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geschäftsgebiet hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages ist dem Mitglied die Satzung des Vereins zusätzlich zu den Vertragsunterlagen auszuhändigen.
2. Die Mitglieder dürfen dieselben Sachen nicht zugleich bei einem anderen Versicherer gegen die gleiche Gefahr versichern.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## § 3 – EINNAHMEN; BEITRÄGE

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den
  - a) im voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
  - b) gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen,
  - c) sonstigen Einnahmen.

2. Die Deckung der Ausgaben des Vereins für Schäden, Verwaltungskosten und dergleichen, sowie die Ansammlung der Rücklage erfolgt durch Beiträge, die alljährlich vom Vorstand auf Grund der Rechnungsabschlüsse der zwei vorhergehenden Geschäftsjahre nach Art, Wert und Gefährdung der versicherten Objekte ermittelt und im Voraus von den Mitgliedern erhoben werden.
3. Liegen besondere Gefahrenumstände vor, kann – je nach Größe der Gefahr, der die versicherten Gegenstände ausgesetzt sind – ein Zuschlag zum Beitrag von einzelnen Mitgliedern erhoben werden. Im Streitfall entscheidet über das Vorliegen besonderer Gefahrenumstände und die Höhe des Zuschlages der Vorstand.

#### **§ 4 – ENDE DES MITGLIEDSCHAFTS- UND VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSES; RECHTSNACHFOLGE**

1. Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber zur Zahlung der Nachschüsse (vgl. § 12) verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens abgeschlossen waren. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden bzw. Ausschluss aus dem Verein.
3. Werden die versicherten Sachen von dem Vereinsmitglied veräußert, so gelten die Bestimmungen der §§ 95 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes.
4. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen alle Rechte und Pflichten auf dessen Erben über.

#### **§ 5 – WOHNUNGS- UND NAMENSÄNDERUNG**

1. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Verein anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

#### **§ 6 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausschließlich vorbehalten sind.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassungen, die den Vorstand betreffen, leitet ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern, sowie dem Protokollführer und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 7 – AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG;

### Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen,
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder (und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
  - c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,
  - g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
  - h) die Auflösung des Vereins und die Bestandsübertragung.
2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 7 Nr. 1 Buchstabe d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## § 8 – VORSTAND

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Vereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und höchstens acht Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein sind zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer befugt.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 – AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - b) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) Prüfung der Versicherungsanträge und Ausfertigung der Versicherungsscheine,
  - d) Prüfung der Entschädigungsansprüche und die Feststellung der Entschädigungen,
  - e) Festsetzen der Beiträge und etwaiger Nachschüsse,
  - f) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - h) Anlegung des Vereinsvermögens,
  - i) Erteilung der Bankvollmacht für den Geschäftsführer.
  - j) Entscheidung über eine Rückversicherung

## § 10 – VERMÖGENSANLAGE

1. Das Vereinsvermögen des Vereins ist gem. den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 54 VAG) so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Vereins unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.
2. Der bare Kassenbestand soll angemessen sein.

## § 11 – RECHNUNGSLEGUNG; PRÜFUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Vereins gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## § 12 – NACHSCHÜSSE

1. Reichen die Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so ist der Fehlbetrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Rückstellungen und anderen Gewinnrücklagen sowie des verfügbaren Teils der Verlustrücklage durch Nachschüsse zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Sie darf die zur Deckung des Verlustes notwendige Höhe nicht überschreiten.
2. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Die Zahlung der Nachschüsse hat in derselben Weise wie die des regelmäßigen Jahresbeitrages zu erfolgen.

## § 13 – VERLUSTRÜCKLAGE

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage in Höhe von 90 % der Bruttobeiträge gebildet.
2. Der Verlustrücklage fließt bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage jährlich der gesamte Jahresüberschuss zu.
3. Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung der Mindesthöhe der Verlustrücklage fließt der Verlustrücklage oder den anderen Gewinnrücklagen nur noch der Teil des Jahresüberschusses zu, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierfür bestimmt wird. Neben der Verlustrücklage wird eine Sonderrücklage (andere Gewinnrücklage) gebildet. Die Sonderrücklage darf in voller Höhe in Anspruch genommen werden, wenn der Beitrag eines Geschäftsjahres zur Abdeckung der Ausgaben nicht ausreicht. Über die Inanspruchnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein in einzelnen Geschäftsjahren die Zuführungen abweichend regeln.
5. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 1/5 ihrer Mindesthöhe überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 1/3 der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen, jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 1/5 der Mindesthöhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Beitrag in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Jahren erhoben wurde und dieser zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht.

## § 14 – BEITRAGSRÜCKGEWÄHR

1. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist der nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss zuzuweisen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zufließenden Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.
4. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen.

## § 15 – AUFLÖSUNG; LIQUIDATION

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Mitglieder gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Nach Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand des Vereins, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
5. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen des Vereins nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder des Vereins zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens.

Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an einen Verein für gemeinnützige Zwecke ausgekehrt.

Arnsberg, den 22. Juli 2011

Der Vorstand

*gez. H.-J. Flesch*

*gez. H. Müller*

### GENEHMIGUNGSVERMERK

Vorstehende Neufassung der Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 12. 07.2011 beschlossen worden ist, wird gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12. 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz – VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV NRW 1999 S. 1 54) hiermit genehmigt.

G. Z.: 34.4.60701

Arnsberg, den 11. August 2011  
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

*gez. Persch*

### ANSCHRIFT:

Schattweg 44, 58706 Menden